

Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung  
III A 8  
9013 (913) - 3652

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13233  
vom 13. September 2022  
über Drogendelikte in der JVA Heidering

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Drogen und in welcher Menge wurden im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2022 in der JVA Heidering gefunden bzw. sichergestellt?

Zu 1.: Der nachfolgenden Übersicht ist das Ergebnis der in der Justizvollzugsanstalt Heidering sichergestellten, gewogenen und zumeist mittels Schnelltest analysierten Substanzen zu entnehmen (Angabe in Gramm und gegebenenfalls inklusive Verpackungsmaterial).

<b>Jahr</b>	<b>Canna- binoide</b>	<b>Her- oin</b>	<b>Ko- kain</b>	<b>Buprenor- phin</b>	<b>Ampheta- mine</b>	<b>Ti- lidin</b>
2021	2022,71	58,13	21,05	81,99	106,81	46,95
2022 (bis 13.09.2022)	1284,36	4,30	26,82	15,21	1,35	0

2. Wie viele Strafanzeigen und Verfahren wurden im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2022 aufgrund welcher Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), die in der JVA Heidering begangen wurden, gestellt bzw. geführt?

Zu 2.: Nach Drogenfunden bzw. Feststellung von Drogenbesitz werden die Substanzen zur Anzeigenaufnahme und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an die Brandenburger Polizei übergeben. In dem Zeitraum von Januar 2021 bis zum 13. September 2022 ist dies durch die Justizvollzugsanstalt Heidering in 231 Fällen erfolgt.

3. Sofern der Berliner Justizverwaltung keine konkreten Zahlen vorliegen, warum erhebt die Berliner Justizverwaltung keine Zahlen in einer von Berlin betriebenen Justizvollzugsanstalt?

Zu 3.: Siehe Antworten zu Frage 1 und 2.

4. Wie schätzt der Senat die Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis auf den Betrieb der Berliner Justizvollzugsanstalten ein und welche Vorbereitungen trifft der Senat möglicherweise bereits schon jetzt?

Zu 4.: Die Legalisierung von Cannabis ist bisher gesetzlich nicht geregelt, so dass auch keine Handlungsgrundlage gegeben ist. Es werden keine Vorbereitungen getroffen, um eine möglicherweise eintretende Rechtslage umzusetzen. Unabhängig davon gelten im Justizvollzug zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung besondere Regelungen und Beschränkungen wie in der Antwort zu Frage 5 näher ausgeführt wird.

5. Wie bewertet der Senat ein mögliches „Recht auf Rausch“ für Strafgefangene?

Zu 5.: Der Konsum psychotrop wirkender Substanzen ist in Berliner Justizvollzugsanstalten untersagt. Neben illegalen Substanzen, deren Umgang unter anderem durch das Arzneimittelgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz geregelt ist, besteht auch ein striktes Alkoholverbot. Die sich beim Konsum psychotrop wirkender Substanzen entfaltende Wirkung auf die konsumierende Person kann sowohl eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit der konsumierenden Person als auch von Dritten durch unkontrolliertes Verhalten darstellen. Es bestehen daher derzeit keine Bestrebungen, an den bestehenden Vorgaben innerhalb des Berliner Justizvollzuges etwas zu ändern.

Berlin, den 28. September 2022

In Vertretung

Dr. Ibrahim Kanalan  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung